



**Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH**

---

** - Gemeinschaftstarif**

Beförderungsbedingungen

Tarifbestimmungen

Fahrpreise

(Gültig ab 01.01.2004)

# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort

<b>A.</b>	<b>Beförderungsbedingungen</b>	Seite
§ 1	Geltungsbereich	5
§ 2	Anspruch auf Beförderung	5
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	5
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	6
§ 5	Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnunternehmen	7
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf	7
§ 7	Zahlungsmittel	8
§ 8	Ungültige Fahrausweise	8
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	9
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	10
§ 11	Mitnahme von Sachen	10
§ 12	Mitnahme von Tieren	11
§ 13	Fundsachen	11
§ 14	Haftung	12
§ 15	Verjährung	12
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	12
§ 17	Gerichtsstand	12
<b>B.</b>	<b>Tarifbestimmungen</b>	
1	Geltungsbereich	13
2	Tarifsystem	13
3	Fahrausweise	14
3.1	Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	14
3.2	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	14
3.3	Kinder	14
4	Einzelbestimmungen	14
4.1	Einzelfahrschein (Erwachsener oder Kind)	14
4.2	Einzelfahrschein mit Chipkarte (Erwachsener oder Kind)	14
4.3	Gruppenfahrschein	15
4.4	Tageskarte (für Jedermann)	15
4.5	Zeitkarten	16
4.5.1	Schülermonatskarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten – persönlich)	17
4.5.2	Schulwegkostenträger (Listenverfahren für Schüler)	18
4.5.3	Kinder-Karte (für Kindergartenkinder - persönlich)	18
4.5.4	Junior-Monatskarte (persönlich)	19
4.5.5	Wochen- und Monatskarten (für Jedermann – übertragbar)	19
4.5.6	Jahreskarte im Abonnement (für Jedermann – übertragbar)	20
4.5.7	Jahreskarte (für Jedermann – persönlich oder übertragbar)	21
4.5.8	Semesterticket (für Studenten – persönlich)	22
4.5.9	Ticket 63plus (für Personen ab dem 63. Lebensjahr – persönlich)	23
5	Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen	25
5.1	Zuschlag für einzelne Fahrten	25
5.2	Zuschlag für Zeitkarten	26
5.3	Zuschlag für Schwerbehinderte	26
6	Beförderung von Schwerbehinderten	26

7	Beförderung von Polizeibeamten	26
8	Hunde	26
9	Sachen	26

## **C. Sonderregelungen**

Seite

1	Profiticket (persönlich)	27
2	Kombikarten	27
3	Kongress-Ticket (persönlich)	27
4	entfallen	28
5	Ermäßigung für Sonderangebote	28
6	Mitnahme von Fahrrädern	28
7	Bus-Kuriergut	29
8	MobilSAM (Mobiles Sammeltaxi)	29
9	Anrufsammeltaxi (AST) im Landkreis Biberach	30
10	Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr	30
11	Zuschlag für Nachtbusse	30

## **D. Übergangstarife**

1	Übergangstarif zum Heidenheimer Tarifverbund htv	31
2	Übergangsregelung zum Ort Gerstetten (Landkreis HDH)	31
3	Gemeinschaftsangebote Baden-Württemberg-Ticket Bayern-Ticket CityTicket	32

Anhang 1	Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Linien und Strecken
Anhang 2	Tarifwabenplan
Anhang 3	Ortsteilverzeichnis
Anhang 4	Fahrpreise

## Änderungen und Ergänzungen

Nr. der Berichtigung	gültig ab	Kurzer Inhalt	Berichtigt durch
1	1.4.2003	C. Ziff. 4.5.9. „Ticket 63plus“	Heb
2	1.8.2004	A. § 9 Abs. 3 Satz 3 „Entfall zusätzlicher Fahrschein“ B. Änderungen und Ergänzungen bei Ziff. 4.5.6., Ziff. 4.5.7., Ziff. 4.5.9. C. Änderung bei Ziff. 1 „Profitticket“ , Ziff. 6.3 „SWU-Fahrradmitnahme“ D. Änderung Ziff. 1 Anhang 4 „Änderung der Fahrpreise“	Heb
3	1.9.2004	B. Ziff. 4.5. „Jahreskarte sofort“	Heb
4	12.12.2004	A. § 8 Abs. 1 „Laminieren von Fahrausweisen“ C. Ziff. 6 „Mitnahme von Fahrrädern“ C. Ziff. 11 „Zuschlag für Nachtbusse“ D. Ziff. 3 „CityTicket“ Anhang 4 „Fahrpreise – Fahrradtransport, Zuschlag für Nachtbusse“	Heb
5	1.8.2005	Änderungen und Ergänzungen bei: Teil B. Tarifbestimmungen - Ziff. 4.4 Tageskarte - Ziff. 4.5 Zeitkarten - Ziff. 4.5.3 Kinder-Karte - Ziff. 4.5.6 Jahreskarte - Ziff. 4.5.9 Ticket 63plus Teil C. Sonderregelungen - Ziff. 6 Beförderung von Schwerbehinderten - Ziff. 8 MobilSam - Ziff. 9 Anrufsammeltaxi im Landkreis Biberach Teil D. Übergangstarife - Ziff. 1 Übergangstarif zum htv Anhang 1 Verzeichnis der einbezogen Linien Anhang 2 Tarifwabenplan Anhang 4 Fahrpreise	Mg
6	01.11.2005	Baden-Württemberg-Ticket Single	Mg
7	26.11.2005	Teil B. Tarifbestimmungen Ziff. 4.4, 4.5.6, 4.5.7 und Teil C. Sonderregelungen Ziff. 1 jeweils: Mitnahmeregelung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen Änderung auf 4.30 Uhr Teil C. Sonderregelungen Ziff. 11: Zuschlag für Nachtbusse Anhang 4 Fahrpreise: Zuschlag für Nachtbusse	Mg
8	11.12.2005	Teil C. Sonderregelungen Ziff. 3 Gemeinschaftsangebote: - Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Single, Bayern-Ticket Nacht Anhang 1 Verzeichnis der einbezogen Linien	Mg
9	1.8.2006	Änderungen und Ergänzungen bei: Teil B. Tarifbestimmungen - Ziff. 4.5.6 Jahreskarte im Abonnement - Ziff. 4.5.9 Ticket 63plus - Ziff. 5.3 Zuschlag für Schwerbehinderte (entfällt) - Ziff. 6 Beförderung von Schwerbehinderten Teil D. Übergangstarife - Ziff. 1 Übergangstarif zum Heidenheimer Tarifverbund htv - Ziff. 3 Gemeinschaftsangebote AboPlus Baden-Württemberg	Wa

		Anhang 1 – Verzeichnis der Linien und Strecken Anhang 3 - Ortsteilverzeichnis	

## Vorwort

- 1 Der vorliegende Tarif enthält  
im Teil A. Beförderungsbedingungen,  
im Teil B. Tarifbestimmungen,  
im Teil C. Sonderregelungen,  
im Teil D. Übergangstarife.
- 2 Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.
- 3 Der vorliegende Tarif ist vom Regierungspräsidium Tübingen und der Regierung von Schwaben, sowie der für die eisenbahnrechtliche Genehmigung zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie genehmigt.

## A. Beförderungsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den in [Anhang 1](#) festgelegten Linien und Strecken der genannten Verkehrsunternehmen. Auf Schienenstrecken gilt dies nur in Zügen der Produktklasse C, Regionalbahn (RB), RegionalExpress (RE) und InterRegioExpress (IRE); nicht aber im InterCity (IC).

### § 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, wenn

1. den geltenden Beförderungsbedingungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen gesetzlichen Anordnungen entsprochen wird,
2. die Beförderung mit den regelmäßig oder nach Bedarf eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten.

Sachen und Tiere dürfen nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 mitgeführt werden.

### § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, oder den Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
  1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
  2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, sofern eine Gefährdung Anderer nicht ausgeschlossen ist,
  3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie von Amts wegen zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis befördert. Als Aufsichtspersonen gelten Personen mit mindestens schulpflichtigem Alter. Wird der Fahrpreis für Kinder entrichtet, kann eine Beförderung ohne Aufsichtsperson zugelassen werden.
- (3) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.
- (4) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Verkehrs- und Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung hin sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.
- (5) Das Verkehrs- und Betriebspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

## § 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
  1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
  2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
  3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
  5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
  6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
  7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen,
  8. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, ausgenommen mit Kopfhörer und einer Lautstärke, die andere Personen nicht stört, des weiteren Musikinstrumente oder Lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,
  9. Fahr- und ähnliche Einrichtungen zu betätigen, sowie Klappen und Schranktüren zu öffnen; Notfälle ausgenommen,
  10. rangierende Fahrzeuge zu betreten,
  11. Füße auf die Sitze zu legen,
  12. Rad-, Rollschuh-, Inliner- und Rollbrettfahren im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in den Fahrzeugen zu benutzen,
  13. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren.
  14. in den besonders gekennzeichneten Fahrzeugen Mobiltelefone zu benutzen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen und erforderlichenfalls in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach Abs. 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Das Verkehrs- und Betriebspersonal hat die Rechte zur Festnahme und zum Festhalten von Fahrgästen aus § 127 StPO bzw. § 229 BGB.
- (7) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder -einrichtungen werden die von den einzelnen Verkehrsunternehmen festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche sowie strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt.
- (8) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 5 und des § 7 Nr. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung an das Verkehrsunternehmen zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Verkehrs- und Betriebspersonal der Verkehrsunternehmen Name oder Dienstnummer bzw. Wagennummer und vorgesetzte Dienststelle anzugeben.

- (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – den in den für die Verkehrsunternehmen geltenden Vorschriften hierfür festgelegten Betrag zu zahlen.
- (10) Auf den Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sowie in den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens Waren bzw. Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.
- (11) Die von den Fahrgästen durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind zu ersetzen.

## § 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnunternehmen

- (1) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. Schwerbeschädigten und Blinden sind vor allem die gekennzeichneten Plätze freizugeben. Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner angewiesen werden kann.
- (2) Das Verkehrs- und Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Unterbringung in der 1. Klasse bei Platzmangel in der 2. Klasse besteht nicht.
- (3) Kinderwagen sind an den hierfür bezeichneten Plätzen unterzubringen.
- (4) Die 1. Wagenklasse der Eisenbahnunternehmen darf nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen benützt werden.

## § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Ein Fahrausweis ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist. Die Fahrausweise werden von den in den Tarif einbezogenen Unternehmen oder deren Beauftragten verkauft. Der Verkauf erfolgt im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen wird kein Ersatz durch die Verkehrsunternehmen geleistet.
- (2) **Der Fahrgast muss vor Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein.** Die Fahrt gilt als angetreten oder beendet mit dem Betreten oder Verlassen des Fahrzeugs. Fahrausweise sind so aufzubewahren, dass sie dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorgezeigt oder ausgehändigt werden können.
- (3) **In Zügen werden grundsätzlich keine DING-Fahrausweise verkauft. Ein Fahrausweisverkauf ist ausnahmsweise dann möglich, wenn am Einstiegsbahnhof der Fahrausweisautomat defekt und die Fahrkartenausgabe nicht besetzt ist bzw. keine Fahrkartenausgabe vorhanden ist.** Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Fahrgast sofort nach Fahrtantritt unaufgefordert beim Zugpersonal meldet. Unterbleibt die Meldung, ist der Fahrgast zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes in Höhe von 40,- Euro verpflichtet.

In Bussen und Straßenbahnen der SWU Verkehr GmbH ist der Fahrausweisverkauf auf Einzelfahrscheine mit und ohne Chipkarte, Gruppenfahrscheine und Tageskarten beschränkt.

- (4) Will der Inhaber einer Zeitkarte über den örtlichen Geltungsbereich seiner Zeitkarte hinausfahren, so hat er einen für die Weiterfahrt gültigen Einzelfahrschein (**Anschlussfahrausweis**), mindestens Preisstufe für 1 Tarifwabe, bereits innerhalb des Geltungsbereichs seiner Zeitkarte zu erwerben. Dies ist auch mit Chipkarte möglich. Die Preisstufe für den Anschlussfahrausweis richtet sich nach der Fahrstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt.

Der Anschlussfahrschein gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der er gelöst ist; seine Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Gesamtzahl der Tarifwaben beider Fahrausweise. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Die aufgrund einer Mitnahmemöglichkeit bei Zeitkarten mitfahrenden Personen können ebenfalls zu den gleichen Bedingungen wie der Inhaber der Zeitkarte einen Anschlussfahrausweis erwerben.

Beim Umstieg von Fahrzeugen der SWU Verkehr GmbH auf andere Verkehrsunternehmen sind Anschlussfahrausweise nur in den weiterbefördernden Fahrzeugen erhältlich.

- (5) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

## § 7 Zahlungsmittel

Für den Verkauf durch das Verkehrs- und Betriebspersonal gilt folgendes:

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Verkehrs- und Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20 EURO zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.
- (2) Soweit das Verkehrs- und Betriebspersonal Geldbeträge über 20 EURO nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

## § 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,

2. laminiert, zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
  3. eigenmächtig geändert sind,
  4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
  5. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  6. außerhalb ihres örtlichen Geltungsbereiches oder außerhalb ihrer Gültigkeitsdauer benutzt werden,
  7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
  8. nur in Verbindung mit einer Zeitkarte gelten und diese nicht vorgezeigt werden kann.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt. Fahrgeld für eingezogene Fahrausweise wird nicht erstattet. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausschlag, sind ausgeschlossen.

## § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn er
1. bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
  2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
  3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
  4. mit einem Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag die 1. Klasse benutzt,
  5. für ein mitgeführtes Fahrrad keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann,
  6. das Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nr. 1. und 5. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) **Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 40 EURO.** Der Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen, ansonsten kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (3) Bei sofortiger Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung, die ihn zur Fahrt wie mit einem Einzelfahrausweis berechtigt.

Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung.

Muss der Betrag von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 5 EURO erhoben.

- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt **ermäßigt** sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf **7 EURO** wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige, persönliche Zeitkarte vorlegt.

- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

## § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Für Einzelfahrscheine und Tageskarten wird der Fahrpreis weder gegen Rückgabe des Fahrausweises noch unter sonstigen Umständen erstattet; dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung zu vertreten hat.
- (3) Wird eine Zeitkarte während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei einer persönlichen, nicht übertragbaren Zeitkarte berücksichtigt werden und nur, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit durch Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird der Fahrpreis des Einzelfahrscheins zugrunde gelegt.

Wird eine Zeitkarte erst nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.

- (4) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
  1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
  2. bei gemäß § 8 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,
  3. wenn ein Reisender, der im Besitz eines gültigen Zuschlags für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
  4. wenn die Erstattung unter 1 EURO liegt,
  5. für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise,
  6. für Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.
- (5) Anträge nach den Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5 EURO sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt entfällt, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

## § 11 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.
- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

Sachen und Gegenstände, die geeignet sind, Fahrzeuge über Gebühr zu verunreinigen, sind ebenfalls ausgeschlossen.

- (3) Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Krankenfahrstuhl (Rollstuhl), einen Kinderwagen o. ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2. Soweit eine Beförderungspflicht nicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Verkehrs- und Betriebspersonal. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen verursacht werden, haftet der Fahrgast.
- (5) Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

## § 12 Mitnahme von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 sinngemäß.
- (2) Hunde werden nur angeleint unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Für den Ausschluss von der Beförderung sog. Kampfhunde gilt die jeweilige Landeshundeverordnung.
- (4) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (5) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (6) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

## § 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Verkehrs- und Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsanlagen, -einrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde, gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Der Verlierer hat zum Zweck der Wahrung des Finderlohnanspruches bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

- (2) Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen.

## § 14 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 EURO. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet das Verkehrsunternehmen bis zum Höchstbetrag von 50 EURO je Stück.

Das Verkehrsunternehmen haftet nicht bei Schäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden.

## § 15 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

## § 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache es nicht zu vertreten hat.

## § 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

## B. Tarifbestimmungen

### 1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den in [Anhang 1](#) festgelegten Linien und Strecken der genannten Verkehrsunternehmen. Auf Schienenstrecken gilt dies nur in Zügen der Produktklasse C, Regionalbahn (RB), RegionalExpress (RE) und InterRegioExpress (IRE); nicht aber im InterCity (IC).

### 2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist das Tarifgebiet des DING in Tarifwaben eingeteilt ([Anhang 2](#)). Die Kennzeichnung der Tarifwaben erfolgt durch Wabennummern. Orte, die auf einer Tarifwabengrenze liegen, erhalten eine gesonderte Nummer.

Die Zuordnung der Orte und Ortsteile zu den Tarifwaben ergibt sich aus dem Ortsteilverzeichnis ([Anhang 3](#)).

Innerhalb der gelösten Tarifwaben können sämtliche öffentliche Verkehrsmittel auf den in [Anhang 1](#) genannten Linien und Strecken genutzt werden. Auf Schienenstrecken gilt dies nur in Zügen der Produktklasse C außer IC.

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Tarifwaben, die bei einer Fahrt berührt werden (tatsächlich benutzter Weg). Start- und Zielwabe zählen mit. Tarifwaben, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Beginnt oder endet eine Fahrt in einem Ort oder Ortsteil, der auf einer Tarifwabengrenze liegt, so zählt dieser zu der Tarifwabe, in der die Fahrt durchgeführt wird. Erfolgt eine Fahrt ganz oder teilweise auf einer Tarifwabengrenze, so sind die Orte bzw. Ortsteile auf der Tarifwabengrenze einer angrenzenden Tarifwabe zuzurechnen.

Mit Zeitkarten können bei gleicher Wabenzahl auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort benutzt werden. Bei unterschiedlicher Wabenzahl ist der Weg zu bezahlen, den der Fahrgast befährt. Bei Bezahlung des längeren Weges kann auch der kürzere benutzt werden. Die bei der Fahrt durchfahrenen Tarifwaben müssen grundsätzlich aneinander grenzen.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreisübersicht ([Anhang 4](#)). Bei Bezahlung von 9 Waben sind Fahrausweise für Jedermann für das Gesamtnetz des DING gültig.

#### Stadtgebiete Ulm und Neu-Ulm

Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Ulm/Neu-Ulm (Tarifwaben 10 und/oder 20) wird die Preisstufe „Stadtgebiet UL/NU“ angewendet. Für die Orte bzw. Ortsteile die auf der Grenze zur Tarifwabe 20 liegen (Herrlingen, Blaustein, Rommelkaserne, Rasthaus Seligweiler, Thalfingen, Neuhausen und Holzheim), gilt diese Preisstufe nicht, es müssen die Tarifwaben gezählt werden.

#### Stadtgebiete Biberach, Laupheim und Riedlingen

Für Fahrten innerhalb der Stadtgebiete Biberach, Laupheim und Riedlingen wird die Preisstufe „Stadtgebiete BC, Laupheim, Riedlingen“ angewendet.

Sondervereinbarungen bestehen für Ehingen, Langenau, Rottenacker, Vöhringen, Weißenhorn und den GVV Laichinger Alb.

### 3 Fahrausweise

Fahrausweise des Gemeinschaftstarifes sind:

#### 3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

- Einzelfahrschein (Erwachsener oder Kind)
- Einzelfahrschein mit Chipkarte (Erwachsener oder Kind)
- Gruppenfahrschein

#### 3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- Tageskarte (für Jedermann)
- Schülermonatskarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten - persönlich)
- Kinder-Karte (für Kindergartenkinder - persönlich)
- Junior-Monatskarte (persönlich)
- Wochenkarte (für Jedermann - übertragbar)
- Monatskarte (für Jedermann - übertragbar)
- Jahreskarte im Abonnement (für Jedermann - übertragbar)
- Jahreskarte (für Jedermann - persönlich oder übertragbar)
- Semesterticket (für Studenten - persönlich)
- Ticket 63plus (für Personen ab dem 63. Lebensjahr – persönlich)

#### 3.3 Kinder

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrschein unentgeltlich befördert. Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zahlen den ermäßigten Fahrpreis bzw. fallen unter die verschiedenen Mitnahmeregelungen für Kinder bei Tages- und Zeitkarten.

### 4 Einzelbestimmungen

#### 4.1 Einzelfahrschein (Erwachsener oder Kind)

Einzelfahrschein werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Einzelfahrschein sind beim Kauf bereits entwertet. Sie berechtigen zu Fahrten mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel; Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der festgelegten Gesamtreisezeit gestattet. Es ist der kürzeste Weg unter Wahrung der nächsten Anschlüsse zu wählen. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

Einzelfahrschein gelten nur zum sofortigen Fahrtantritt am Lösungstag. Die Gesamtreisezeit ist bei Fahrten in bis zu zwei Tarifwaben sowie im Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm auf 60 Minuten beschränkt. Ab 3 Tarifwaben beträgt die Gesamtreisezeit 180 Minuten. Sie verlängert sich jedoch, wenn der nächste Anschluss aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen innerhalb dieser Zeit nicht erreicht werden kann.

#### 4.2 Einzelfahrschein mit Chipkarte (Erwachsener oder Kind)

Für den Kauf von Einzelfahrschein wird eine spezielle Chipkarte ausgegeben. Sie ist sowohl bargeldloses Zahlungsmittel als auch elektronischer Fahrschein. Bei Kauf eines Einzelfahrscheins mit der Chipkarte wird der Preis „Einzelfahrschein mit Chipkarte“ von der Karte abgebucht. Jede Chipkarte kann von Erwachsenen und/oder Kindern in allen Preisstufen benutzt werden; Mehrfachbenutzung ist möglich.

Bei nicht verfügbaren Abfertigungsgeräten sowie bei technischen Störungen besteht kein Anspruch auf Ausgabe von Einzelfahrschein zu dem Preis „Einzelfahrschein mit Chipkarte“.

#### Kartengebühr, Bewertung

Die Kartengebühr beträgt 1 EURO und wird beim Erwerb zusammen mit der erstmaligen Bewertung der Chipkarte erhoben. Die erstmalige Bewertung erfolgt mit mindestens 9 EURO; weitere Bewertungen können in 10-EURO-Schritten bis höchstens 50 EURO an jedem elektronischen Fahrscheindrucker (EFD) auf den Regionalbussen und bei den Vorverkaufsstellen der SWU Verkehr GmbH (hier in 5-Euro-Schritten) vorgenommen werden.

Die Rücknahme der Chipkarte sowie die Erstattung eines Restguthabens ist ausgeschlossen.

#### Umstieg auf Züge des Nahverkehrs

Steigt der Fahrgast auf Züge des Nahverkehrs um, wird von dem elektronischen Fahrschein ein Quittungsausdruck für die Fahrausweiskontrolle im Zug benötigt. Der Fahrgast ist verpflichtet, diese Quittung dem Fahrpersonal des erstbefördernden Verkehrsunternehmens abzuverlangen.

#### Anwendung der Chipkarte in Fahrzeugen der SWU Verkehr GmbH und der Stadtwerke Biberach GmbH

Der Fahrgast gibt selbst die gewünschte Preisstufe bzw. das Fahrziel (Ortenummer) an einem Chipkarten-Controller ein. Beim Umstieg auf Züge des Nahverkehrs erfolgt die Abbuchung und die Ausgabe des Quittungsausdrucks durch das Fahrpersonal.

#### Anwendung der Chipkarte an den Fahrausweisautomaten der DB AG

An den Fahrausweisautomaten der DB AG ist ein Abbuchen von der Chipkarte nicht möglich. Es werden jedoch Einzelfahrscheine zum Preis „Einzelfahrschein mit Chipkarte“ gegen Barzahlung ausgegeben. Diese sind nur in Verbindung mit einer Chipkarte gültig.

### **4.3 Gruppenfahrschein**

Für Gruppen ab 10 Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben, werden Gruppenfahrscheine für einfache Fahrt ausgegeben. Die Gruppe muss während der Fahrt zusammen bleiben.

Der Fahrpreis für den Gruppenfahrschein errechnet sich durch Multiplikation des jeweiligen Fahrpreises mit der Anzahl der erwachsenen Teilnehmer. 2 Kinder zählen als eine erwachsene Person (bei ungeraden Zahlen wird aufgerundet). Für je 15 Kinder wird eine Aufsichtsperson als Kind gezählt. - Bei Fahrten von Schulklassen werden bis einschließlich Klasse 6 die Bestimmungen für Kinder bei Gruppenfahrscheinen angewendet.

Die ermäßigten Preise gelten nur, wenn die Gruppenfahrt keinen betrieblichen Mehraufwand erfordert.

#### Anmeldung von Gruppenfahrten

Gruppenfahrten – auch mit Tageskarten – müssen mindestens 24 Stunden vor Abfahrt bei dem Verkehrsunternehmen angemeldet werden, mit dem die Fahrt durchgeführt wird. Bei Fahrten in

- Regionalbussen generell an Werktagen,
- Zügen des Nahverkehrs ab 20 Personen,
- den Verkehrsmitteln der SWU Verkehr GmbH ab 40 Personen.

Eine Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Gruppenfahrscheins und Nachweis der Nichtbenutzung oder Teilbenutzung. Für das Bearbeitungsentgelt gilt § 10 (6) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen. Im übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine nach 4.1.

### **4.4 Tageskarte (für Jedermann)**

Mit der Tageskarte können insgesamt 5 Erwachsene (2 Kinder zählen als 1 Erwachsener) gemeinsam fahren. In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann anstelle einer Person ein Fahrrad mitgenommen werden. Eine Person, die keinen Anspruch auf den ermäßigten Fahrpreis (Kinderfahrpreis) hat, muss immer dabei sein. Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg.

Bei Verwendung von Tageskarten durch Gruppen bzw. Schulklassen kann ab der zweiten Tageskarte eine Karte von bis zu 8 Kindern benutzt werden. Die Anmelderichtlinien (siehe unter 4.3 Gruppenfahrtschein) sind zu beachten.

Tageskarten werden ausgegeben für die Geltungsbereiche

- **Stadtgebiete** Ulm/Neu-Ulm, Biberach, Laupheim und Riedlingen - jeweils einzeln,
- **2 Tarifwaben**, gültig gem. Kartenaufdruck in bis zu zwei aneinander angrenzenden Tarifwaben,
- **Gesamtnetz**, gültig im gesamten Verbundraum.

Tageskarten berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im gewählten Geltungsbereich. Sie sind nicht persönlich und somit übertragbar. Nach Antritt der Fahrt erlischt die Übertragbarkeit. Sie sind mit Kauf entwertet und nur gültig am Lösungstag:

- Montag - Freitag ab 8.30 Uhr bis Betriebsschluss,
- Samstag, Sonn- und Feiertag jeweils von 0.00 Uhr bis 4.30 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages.

Tageskarten werden ausgegeben in/an

- allen Bussen und Straßenbahnen,
- Fahrausweisautomaten,
- SWU KundenCenter traffiti,
- Vorverkaufsstellen der SWU Verkehr GmbH (nur Tageskarten für Stadtgebiet UL/NU).

#### 4.5 Zeitkarten

Zeitkarten sind

- Schülermonatskarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten - persönlich)
- Kinder-Karte (für Kindergartenkinder - persönlich)
- Junior-Monatskarte (persönlich)
- Wochen- und Monatskarte (für Jedermann - übertragbar)
- Jahreskarte im Abonnement (für Jedermann - übertragbar)
- Jahreskarte (für Jedermann - persönlich oder übertragbar)
- Semesterticket (für Studenten - persönlich)
- Ticket 63plus (für Personen ab dem 63. Lebensjahr – persönlich)

Zeitkarten berechtigen während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich.

Persönliche, nicht übertragbare Zeitkarten sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben sind. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines Ausweisdokuments mit Lichtbild nachzuweisen.

Zeitkarten (außer Jahreskarte mit und ohne Abonnement, Semesterticket, Ticket 63plus) werden ausgegeben in/an

- Regionalbussen,
- Vorverkaufsstellen,
- Fahrkartenausgaben,
- Fahrausweisautomaten der DB AG.

Schülermonatskarten und Monatskarten für jedermann können in den Regionalbussen vom 25. und an den Fahrausweisautomaten der DB AG vom 20. des Vormonats an gekauft werden, Wochenkarten ab Donnerstag der Vorwoche. In den Regionalbussen werden am ersten Werktag jeden Monats und jeder Woche sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.

Im SWU KundenCenter traffiti und im RAB KundenCenter Ulm wird an Erwerber einer Jahreskarte im Abonnement, einer Jahreskarte oder eines Ticket 63plus für die restlichen Kalenderta-

ge des Vormonats der Gültigkeit des erworbenen Fahrscheins eine entsprechende Monatskarte für Jedermann zu einem ermäßigten Preis abgegeben. Die Ermäßigung bemisst sich am Preis des erworbenen Fahrscheins; es gelten die Tarifbestimmungen der Monatskarte für Jedermann. Für den 1. bis 5. des Vormonats beträgt die Ermäßigung die Differenz des Preises der Monatskarte für Jedermann und dem monatlichen Preis des erworbenen Fahrscheins; ab dem 6. Tag wird zusätzlich für jeden nicht genutzten Kalendertag 1/30 des Monatsbetrags des erworbenen Fahrscheins abgezogen. Wird die erworbene Jahreskarte im Abonnement, die Jahreskarte oder das Ticket 63plus während der ersten 3 Monate zurückgegeben, wird die auf die Monatskarte Jedermann gewährte Ermäßigung vom Erstattungsbetrag abgezogen.

#### 4.5.1 Schülermonatskarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten - persönlich)

Schülermonatskarten werden ausgegeben an:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres für
  - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - allgemeinbildender Schulen,
    - berufsbildender Schulen,
    - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
    - Hochschulen, Akademien,
    - mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;
  - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, förderungsfähig ist;
  - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul-, Realschulabschlusses besuchen;
  - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des §19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
  - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach dem für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;
  - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
  - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten bzw. einem freiwilligen ökologischen Jahr.  
Zivildienstleistende sind von dieser Regelung ausgeschlossen; auch Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Schülermonatskarte.

Die Berechtigung zum Erwerb von Schülermonatskarten ist in den Fällen der Ziffer 2. a) - g) durch Vorlage eines gültigen Schülerscheines, einer Immatrikulationsbescheinigung, einer Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes und in den Fällen der Ziffer 2. h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen bzw. ökologischen Dienste nachzuweisen. In den Bescheinigungen ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Ziffer 2. geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigungen gelten längstens ein Jahr. Die Schülerscheine sind für jedes Schuljahr gültig zu schreiben. Die Nachweise sind Bestandteil des Fahrausweises. Sie sind bei Fahrausweiskontrollen stets zusammen mit der Schülermonatskarte vorzuzeigen.

Die in Ziffer 1. genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Schülermonatskarten werden nur für die Tarifwaben ausgegeben, in denen Fahrten im Schul- bzw. Ausbildungsverkehr notwendig sind.

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr.

In den Zügen der Eisenbahnunternehmen berechtigten Schülermonatskarten nur zur Fahrt in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Schülermonatskarten sind nicht übertragbar.

Abhanden gekommene Schülermonatskarten werden nicht ersetzt.

#### Regelung für den Freizeitbereich

Für den Freizeitbereich gilt jede Schülermonatskarte während der eingetragenen Gültigkeitsdauer im **Gesamtnetz**:

- an Schultagen und an beweglichen Ferientagen ab 13.15 Uhr bis Betriebsschluss,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, in den Schulferien des jeweiligen Bundeslandes, am Rosenmontag und am Faschingsdienstag ganztägig.

#### Regelung für den Monat August

Schüler, die Ihre Schülermonatskarte „September“ im Vorverkauf erwerben bzw. erhalten, können diese bereits im Monat August im Gesamtnetz nutzen. Auszubildende sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

### **4.5.2 Schulwegkostenträger (Listenverfahren für Schüler)**

Werden für Schüler die Fahrtkosten ganz oder teilweise vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonatskarten in einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Schulwegkostenträger und der Ausgabestelle geregelt werden. Es gilt die Regelung des jeweiligen Schulwegkostenträgers.

Für abhanden gekommene Schülermonatskarten wird pro Karte einmalig eine Ersatz-Schülermonatskarte gegen eine Gebühr von 10 EURO ausgestellt. Abhanden gekommene Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn ein Schüler den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet, sowie in Fällen einer länger andauernden Krankheit. Die Erstattung kann nur bei der Ausgabestelle gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule bzw. des Arztes beantragt werden. - Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5 EURO sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt entfällt, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die die Ausgabestelle zu vertreten hat. - Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

### **4.5.3 Kinder-Karte (für Kindergartenkinder - persönlich)**

Kinder-Karten werden an noch nicht-schulpflichtige Kinder (Kindergartenkinder) für die Tarifwaben ausgegeben, die für die Fahrt zwischen Wohnort und Kindergarten notwendig sind. Kin-

der-Karten werden für einen Kalendermonat ausgegeben und gelten bis zum 1. Werktag des Folgemonats bis 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so sind sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr gültig.

Kinder-Karten sind nicht übertragbar. Sie können von jeweils einer Person während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im Gesamtnetz benutzt werden. Sie sind nur gültig, wenn der Name des Kindergartenkindes unauslöschlich mit Vor- und Zuname eingetragen ist.

#### **4.5.4 Junior-Monatskarte (persönlich)**

Junior-Monatskarten werden an Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgegeben. Junior-Monatskarten sind nicht übertragbar. Der Karteninhaber hat auf Verlangen seine Berechtigung nachzuweisen.

Junior-Monatskarten berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im Gesamtnetz.

Junior-Monatskarten werden für den Kalendermonat ausgegeben und gelten

- an Schultagen und an beweglichen Ferientagen ab 14.00 Uhr bis Betriebsschluss,
- in den offiziellen Schulferien des jeweiligen Bundeslandes sowie am Rosenmontag und am Faschingsdienstag ab 8.30 Uhr,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig.

In den Zügen der Eisenbahnunternehmen berechtigen Junior-Monatskarten nur zur Fahrt in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Nach Beginn der Geltungsdauer ist eine Erstattung ausgeschlossen. Für abhanden gekommene Junior-Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

##### Regelung für Gastschüler

Für ausländische Gastschüler, die im Rahmen eines zeitlich begrenzten Schüleraustausches (max. 4 Wochen) eine öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte Schule besuchen, gilt die Junior-Monatskarte in Verbindung mit einer Bescheinigung der Lehranstalt für Fahrten zwischen Wohnort und Schule ganztägig.

#### **4.5.5 Wochen- und Monatskarten (für Jedermann - übertragbar)**

Wochen- und Monatskarten werden an jedermann ausgegeben und sind uneingeschränkt übertragbar. Sie können von jeweils einer Person während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden.

Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Als erste Kalenderwoche eines Kalenderjahres gilt die Woche, in die mindestens vier der ersten sieben Januartage fallen.

Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum ersten Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr.

In den Zügen der Eisenbahnunternehmen berechtigen Wochenkarten nur zur Fahrt in der zweiten Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Für abhanden gekommene Wochen- und Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

#### 4.5.6 Jahreskarte im Abonnement (für Jedermann - übertragbar)

Jahreskarten im Abonnement werden an jedermann ausgegeben und sind uneingeschränkt übertragbar. Sie können von jeweils einer Person während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate.

##### Mitnahmeregelung

Mit der Jahreskarte im Abonnement können an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (jeweils von 0.00 Uhr bis 4.30 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages) 5 Erwachsene (2 Kinder zählen als 1 Erwachsener) gemeinsam fahren. 1 Erwachsener muss jedoch immer dabei sein. Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg, sie gilt nicht für den Anschlussfahrausweis.

##### Ausgabe, Bezahlung

Jahreskarten im Abonnement sind gegen Abgabe eines Bestellscheins erhältlich bei

- SWU KundenCenter traffiti,
- RAB KundenCenter Ulm.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Monatskarten zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt.

Es werden für einen Jahreszeitraum zwölf Monatskarten ausgegeben. Der Kunde hat die Monatskarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind der Ausgabestelle unverzüglich anzuzeigen.

Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Monaten, vom Girokonto eines in Deutschland ansässigen Geldinstituts abzubuchen. Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Erhöhung der monatlichen Abbuchungen bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Der Kunde verpflichtet sich, den tariflich geltenden Fahrpreis auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindung (neue Einzugsermächtigung) sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

##### Tarifänderungen

Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

##### Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Abonnements ist erstmals nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert sich das Abonnement um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Monatskarten zugeschickt werden.

Nach Ablauf der ersten 12 Monate kann ein Abonnement zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die noch nicht genutzten Monatskarten bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegen. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Monatskarten der Ausgabestelle vorliegen, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg sind die noch nicht genutzten Monatskarten per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte für jedermann für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, oder wenn er verstorben ist. Bei fristloser Kündigung wird der Unterschiedsbetrag in jedem Falle nacherhoben.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 20. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, unter Vorlage der nicht benutzten Monatskarten bei der Ausgabestelle eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der Monatskarten erst später als 3 Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

Ist eine Abbuchung von monatlichen Teilbeträgen mangels Kontodeckung nicht möglich, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Die noch nicht genutzten Monatskarten sind der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte für jedermann für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe der Monatskarte verweigert wird.

#### Verlust, Krankheit

Für abhanden gekommene Jahreskarten im Abonnement wird kein Ersatz geleistet. Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung (z. B. Krankheit) ist nicht möglich.

#### Umtausch

Änderungen der Angaben in der Jahreskarte im Abonnement (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen. Die restlichen ungenutzten Monatskarten werden ungültig und sind zurückzugeben. Nach erfolgter Rückgabe werden die Änderung durchgeführt und die Monatskarten für die Restlaufzeit umgetauscht. Für Änderungen fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Euro an.

### **4.5.7 Jahreskarte (für Jedermann – persönlich oder übertragbar)**

Jahreskarten gibt es persönlich oder übertragbar. Sie werden an jedermann ausgegeben und gelten für 12 aufeinander folgende Monate; der Beginn der Gültigkeit kann zu jedem Monatsersten frei gewählt werden. Sie können von jeweils einer Person während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden.

#### Mitnahmeregelung

Mit den Jahreskarten können an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (jeweils von 0.00 Uhr bis 4.30 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages) 5 Erwachsene (2 Kinder zählen als 1 Erwachsener) gemeinsam fahren. 1 Erwachsener, bei persönlichen Jahreskarten der Inhaber, muss jedoch immer dabei sein. Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg, sie gilt nicht für den Anschlussfahrausweis.

#### Ausgabe, Bezahlung

Jahreskarten sind gegen Abgabe eines Bestellscheins erhältlich bei

- SWU KundenCenter traffiti,
- RAB KundenCenter Ulm,
- RAB KundenCenter Biberach.

Der Jahreskartenfahrpreis ist beim Erwerb in einer Summe zu entrichten.

#### Verlust, Zerstörung

Verlust oder Zerstörung einer Jahreskarte ist der Ausgabestelle anzuzeigen. Für verlorengegangene oder zerstörte übertragbare Jahreskarten wird kein Ersatz geleistet. Für persönliche Jahreskarten erhält der Fahrgast gegen ein Entgelt von 10 EURO eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit. Während der Gültigkeit der Jahreskarte wird nur einmal Ersatz geleistet. Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt innerhalb einer Woche. Für verloren erklärte Jahreskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet.

#### Rückgabe, Erstattung

Für zurückgegebene Jahreskarten wird Fahrgeld erstattet. Der Tag der Rückgabe oder das Datum des Poststempels bei Übersendung mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

- für jeden vollen Kalendermonat der Preis einer Monatskarte derselben Preisstufe,
- für einen angebrochenen Monat je Gültigkeitstag 2 Einzelfahrscheine (je eine Hin- und Rückfahrt) derselben Preisstufe, höchstens jedoch der Preis einer Monatskarte.

Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5 EURO sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen.

Wenn der Fahrgast in den vorangegangenen 12 Monaten bereits im Besitz einer Jahreskarte war, wird für jeden vollen, nicht genutzten Kalendermonat 1/12 des bezahlten Jahreskartenpreises erstattet. Die Rückgabe muss in diesem Fall zum letzten Tag eines Monats erfolgen. Als Nachweis gilt die Jahreskarte der vorangegangenen 12 Monate.

#### Umtausch

Jahreskarten können bei Änderung des räumlichen Geltungsbereiches innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer gegen eine neue Jahreskarte mit neuer Gültigkeitsdauer umgetauscht werden. Eine Neuausstellung ist nur zum 1. eines Kalendermonats möglich. - Der Preis der zurückgegebenen Jahreskarte wird angerechnet, wobei je Gültigkeitstag 1/360 des Preises abgezogen wird. Von dem anzurechnenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5 EURO abgezogen.

#### Krankheit

Für persönliche Jahreskarten wird bei Krankheit Fahrgeld erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses nachzuweisen. Der Antrag auf Erstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen. - Für jeden Krankheitstag wird 1/360 des Preises der bezahlten Jahreskarte erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5 EURO abgezogen.

Für übertragbare Jahreskarten besteht bei Krankheit kein Anspruch auf Erstattung.

### **4.5.8 Semesterticket (für Studenten - persönlich)**

Semestertickets werden ausgegeben an Studenten von Universitäten und Fachhochschulen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung besteht. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem gültigen Studentenausweis. Zudem müssen sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein.

Semestertickets berechtigen innerhalb der Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten im Gesamtnetz. In den Zügen des Nahverkehrs berechtigen Semestertickets zur Fahrt in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Semestertickets werden für ein Semester ausgegeben. Die Gültigkeitsdauer wird in der Vereinbarung mit der Universität/Fachhochschule festgelegt und ist auf das Ticket aufgedruckt.

Die Semestertickets sind gegen Nachweis der Berechtigung erhältlich bei

- SWU KundenCenter traffiti,
- RAB KundenCenter Ulm,
- an bestimmten DB-Schaltern.

An Studenten der Universität Ulm erfolgt der Verkauf gegen Vorlage des Studentenausweises und Abgabe der „Bescheinigung für das Semesterticket“.

Bei Kontrollen ist stets die Immatrikulationsbescheinigung bzw. der Studentenausweis vorzuzeigen. Diese sind Bestandteil des Fahrausweises. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Bei vorzeitiger Rückgabe eines Semestertickets wird Fahrgeld erstattet. Der Tag der Rückgabe oder das Datum des Poststempels bei Übersendung mit der Post gelten als letzter Benutzungstag. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

- für jeden vollen Kalendermonat der tarifmäßige Fahrpreis einer Schülermonatskarte,
- für angebrochene Monate je Gültigkeitstag der Fahrpreis für eine Hin- und Rückfahrt eines Einzelfahrscheins.

Für die Erstattungsberechnung werden der Wohnsitz des Studenten und der Hochschulstandort herangezogen. Der Wohnsitz ist nachzuweisen. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5 EURO sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen.

Wird ein Semesterticket erst nach Beginn seiner tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit von Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.

Für abhanden gekommene oder nicht voll ausgenutzte Semestertickets wird kein Ersatz geleistet.

#### Regelung für Studenten ohne Ticket

Alle Studenten von Universitäten und Fachhochschulen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung besteht, können, wenn sie kein Semesterticket erwerben, als Gegenleistung für den bezahlten Solidarbeitrag Montag – Freitag ab 19.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags alle Busse und Bahnen im Gesamtnetz unentgeltlich benutzen. Als Nachweis der Berechtigung gilt der Studentenausweis, bei Studenten der Universität Ulm jedoch nur in Verbindung mit der „Bescheinigung für das Semesterticket“.

#### **4.5.9 Ticket 63plus (für Personen ab dem 63. Lebensjahr - persönlich)**

Das Ticket 63plus wird an Personen ab dem vollendeten 63. Lebensjahr als persönliche Jahreskarte ausgegeben und ist nicht übertragbar. Es kann während der Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im Gesamtnetz benutzt werden.

Ehepaare sowie Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben und bereits über ein gültiges Ticket 63plus verfügen, das zum Normalpreis erworben wurde, wird beim Erwerb eines zweiten Ticket 63plus ein Rabatt von 30 Prozent gewährt.

#### Mitnahmeregelung

Mit dem Ticket 63plus hat der Inhaber die Möglichkeit, kostenlos ein Fahrrad mitzunehmen, sofern der Fahrradtransport zugelassen ist.

#### Ausgabe

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei der Ausgabestelle vorliegt.

Tickets 63plus sind mittels eines Bestellscheins erhältlich bei

- SWU KundenCenter traffiti,
- RAB KundenCenter Ulm.

#### Bezahlung

Die Bezahlung erfolgt bar oder im Abbuchungsverfahren. Bei Barzahlung ist der Betrag in einer Summe im Voraus zu bezahlen. Bei Abbuchung erfolgt der Abschluss eines Abonnementvertrages. Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich oder jährlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, vom Girokonto eines in Deutschland ansässigen Geldinstituts abzubuchen. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Jahreskarte zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt. Das Ticket 63plus gilt während des angegebenen 12-Monats-Zeitraums. Beanstandungen sind der Ausgabestelle unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der Adresse oder Bankverbindung (neue Einzugsermächtigung) sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen. Tarifänderungen gelten ab dem Änderungszeitpunkt.

#### a) Abonnement mit jährlicher Abbuchung

Bei jährlicher Abbuchung wird der Jahresbetrag im Voraus abgebucht. Bei Tarifänderungen während der Laufzeit erfolgt keine Nachbelastung.

#### b) Abonnement mit monatlicher Abbuchung

Bei monatlicher Abbuchung wird der Monatsbetrag im Voraus abgebucht. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Erhöhung der monatlichen Abbuchung bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

#### Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Abonnementvertrages ist erstmals nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert sich das Vertragsverhältnis um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert eine Jahreskarte zugeschickt wird.

Nach Ablauf der ersten 12 Monate kann der Abonnementvertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die Jahreskarte spätestens bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegt. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Jahreskarte der Ausgabestelle vorliegt, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg ist die Jahreskarte per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken.

Wird der Abonnementvertrag vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird der Unterschied zwischen dem Abo-Monatsbetrag und der Monatskarte für jedermann (Preisstufe 2) für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nach erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, oder wenn er verstorben ist. Bei fristloser Kündigung wird der Unterschiedsbetrag in jedem Falle nach erhoben.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 20. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, unter Vorlage der nicht benutzten Monatskarten bei der Ausgabestelle eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der Monatskarten erst später als 3 Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

Ist eine Abbuchung von monatlichen Teilbeträgen mangels Kontodeckung nicht möglich, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, kann der Abonnementvertrag vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Die Jahreskarte ist der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe des Abo-Monatsbetrags für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe verweigert wird.

#### Verlust

Für verloren gegangene oder abhanden gekommene Tickets 63plus wird gegen ein Entgelt von 10 EURO eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgegeben. Während der Gültigkeit der Jahreskarte wird nur einmal Ersatz geleistet. Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt innerhalb einer Woche. Für verloren erklärte Jahreskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet.

#### Krankheit

Für das Ticket 63plus wird bei Krankheit Fahrgeld erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses nachzuweisen. Der Antrag auf Erstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen. Für jeden Krankheitstag wird 1/360 des Jahrespreises erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5 EURO abgezogen.

#### Umtausch

Änderung der Angaben im Ticket 63plus (z. B. Name) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen. Die Jahreskarte wird ungültig und ist zurückzugeben. Nach erfolgter Rückgabe wird die Änderung durchgeführt und die Jahreskarte für die Restlaufzeit umgetauscht.

#### Rückgabe, Erstattung bei Barzahlung

Für zurückgegebene Ticket 63plus wird Fahrgeld erstattet. Der Tag der Rückgabe oder das Datum des Poststempels bei Übersendung mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

- für jeden vollen Kalendermonat der Preis einer Monatskarte für Jedermann (Preisstufe 2),
- für einen angebrochenen Monat je Gültigkeitstag 2 Einzelfahrscheine (je eine Hin- und Rückfahrt) derselben Preisstufe, höchstens jedoch der Preis einer Monatskarte.

Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5 EURO sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen.

Wenn der Fahrgast in den vorangegangenen 12 Monaten bereits im Besitz eines Ticket 63plus war, wird für jeden vollen, nicht genutzten Kalendermonat 1/12 des bezahlten Ticketpreises erstattet. Die Rückgabe muss in diesem Fall zum letzten Tag eines Monats erfolgen. Als Nachweis gilt die Jahreskarte der vorangegangenen 12 Monate.

## **5 Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen**

Für die Benutzung der 1. Klasse sind an DB-Fahrscheinautomaten „Einzelfahrscheine 1. Klasse“ für Erwachsene (auch mit Chipkarte) und Kinder erhältlich. Zu bereits vorhandenen Fahrscheinen sind an DB-Fahrscheinautomaten bzw. bei Fahrkartenausgaben Zuschläge zu lösen. Die

zeitliche Gültigkeit des Zuschlages richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Fahrscheins.

### **5.1 Zuschlag für einzelne Fahrten**

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person (Erwachsene und Kinder) ein Zuschlag in Form eines Einzelfahrscheins für Kinder der jeweiligen Preisstufe zu lösen. Maßgebend für den Preis des Zuschlags ist die Preisstufe (Wabenanzahl) der bei einem Eisenbahnunternehmen zurückgelegten Fahrstrecke in der 1. Klasse. Er gilt nur zum sofortigen Fahrtantritt.

### **5.2 Zuschlag für Zeitkarten**

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse mit Monatskarten (für Jedermann), Jahreskarten und Jahreskarten im Abonnement können Zuschläge, gültig für einen Monat, gelöst werden. Sie gelten nur in Verbindung mit der dazugehörigen Zeitkarte. Für Jahreskarten und Jahreskarten im Abonnement werden auch Zuschläge für die gesamte Geltungsdauer ausgegeben, bei Jahreskarten im Abonnement allerdings nur zusammen mit dem Abo. Diese Zuschläge werden auf die Fahrausweise aufgedruckt.

Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte hinaus (Anschlussfahrten) berechtigt die bereits vorhandene Zuschlagkarte in Verbindung mit dem anschließenden Fahrausweis zur Benutzung der 1. Klasse.

### **5.3 Entfallen**

## **6 Beförderung von Schwerbehinderten**

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen (sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist) sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist jeweils auf Verlangen des Fahr- und Aufsichtspersonals nachzuweisen.

Schwerbehinderte mit amtlichen Ausweis und gültiger Wertmarke haben Anspruch auf unentgeltliche Beförderung in der 2. Wagenklasse in Zügen der Produktklasse C innerhalb des Verkehrsverbundes. Für die Benutzung der 1. Klasse ist grundsätzlich der volle Fahrpreis für die 1. Klasse zu entrichten.

## **7 Beförderung von Polizeibeamten**

Beamte der Polizei und des Bundesgrenzschutzes (BGS) in Uniform werden in allen DING-Verkehrsmitteln (in Zügen in der 2. Klasse) unentgeltlich befördert.

## **8 Hunde**

Hunde werden unentgeltlich befördert.

## 9 Sachen

Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige Sachen, sowie kleine Tiere in Behältern, deren Beförderung zugelassen ist, können unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

## C. Sonderregelungen

### 1 Profiticket (persönlich)

Bei Abnahme von mindestens 20 persönlichen Jahreskarten durch Firmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Verbände wird Mengenrabatt gewährt. Hierzu ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung erforderlich. Es besteht die Wahl zwischen der Jahreskarte in Einmalzahlung und der Jahreskarte im Abonnement.

Auf den jeweils gültigen Normalpreis werden in Abhängigkeit der Abnahmemenge folgende Ermäßigungen (Rabatt) gewährt:

ab 20 Karten:	5,0 %
ab 50 Karten:	6,0 %
ab 100 Karten:	7,5 %
ab 250 Karten:	10,0 %
ab 500 Karten:	12,5 %
ab 1.000 Karten:	15,0 %

Ein Profiticket gilt für 12 aufeinander folgende Monate. Es ist personenbezogen, nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Ausweisdokument mit Lichtbild gültig. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen (jeweils von 0.00 Uhr bis 4.30 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages) können bis zu 5 Erwachsene (2 Kinder zählen als 1 Erwachsener) gemeinsam mit einem Profiticket fahren. Der Karteninhaber muss jedoch immer dabei sein. Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg, sie gilt nicht für einen Anschlussfahrausweis.

Der Übergang in die 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen ist zulässig. Zuschläge für die gesamte Gültigkeitsdauer erhalten den gleichen Rabatt wie die dazugehörigen Job-Tickets. Diese Zuschläge werden auf die Fahrausweise aufgedruckt.

Weitere Einzelheiten werden durch besondere Verkaufsbestimmungen geregelt.

### 2 Kombikarten

Kombikarten sind

- Eintrittskarten, Veranstaltungsausweise, Tagungsausweise,
- Zimmerausweise der Beherbergungsbetriebe,
- Tourismuskarten (z. B. Vorteilskarten für Sehenswürdigkeiten, Museen, spezifische Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie etc.) mit Fahrtberechtigung.

Der Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer ergeben sich aus einem besonderen Aufdruck bzw. gem. Bekanntmachung.

Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

### 3 Kongress-Ticket (persönlich)

Kongress-Tickets werden an Kongress- und Tagungsveranstalter zur Weitergabe an die Teilnehmer ausgegeben.

Das Kongress-Ticket wird als persönliche Karte ausgegeben und berechtigt innerhalb der eingetragenen Gültigkeitsdauer zu beliebig häufigen Fahrten im gewählten Geltungsbereich. Die Mindestabnahme beträgt 15 Tickets je Veranstaltung bei einer Mindestdauer von 2 Tagen.

Zwei Tickets stehen zur Wahl:

- 1 oder 2 Waben bzw. Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm
- Gesamtnetz.

Kongress-Tickets sind erhältlich im SWU KundenCenter traffiti.

#### **4 Entfallen**

#### **5 Ermäßigung für Sonderangebote**

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

#### **6 Mitnahme von Fahrrädern**

Die Mitnahme von Fahrrädern ist in den öffentlichen Verkehrsmitteln unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Als Fahrräder gelten einsitzige Fahrräder. In den Nahverkehrszügen sind zusätzlich Fahrräder mit Hilfsmotor, Tandems, Fahrradsonderkonstruktionen (wie z. B. Liegeräder) und Fahrradanhänger zugelassen. Mopeds und Mofas sind generell von der Beförderung ausgeschlossen. Jeder Fahrgast darf von den genannten Gegenständen 1 Stück mitnehmen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad ständig festzuhalten und so unterzubringen, dass andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden. Das Ein-, Aus- bzw. Umladen hat der Reisende selbst vorzunehmen. Den Anordnungen des Fahr- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Die Sperrzeiten sind zu beachten. Fahrgäste ohne Fahrrad und Fahrgäste mit Kinderwagen, Gehhilfen („Rollator“) oder Rollstuhl haben Vorrang.

Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Ein Fahrrad wird jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Im Einzelfall kann die Mitnahme von Fahrrädern ohne Vorankündigung beschränkt sowie in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden. Das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall ob Fahrräder zur Beförderung zugelassen werden.

##### Fahrscheine:

- Einzelfahrschein Kind für eine Einzelfahrt in der jeweiligen Preisstufe
- Fahrrad-Tageskarte für beliebig viele Fahrten am Lösungstag im Gesamtnetz

Die Fahrscheine gelten für jeweils 1 Fahrrad und sind vor Antritt der Fahrt zu lösen. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können unentgeltlich ein Kinderfahrrad mitnehmen.

##### Kostenlose Fahrradbeförderung

Sofern Fahrräder kostenlos befördert werden, erfolgt dies über gesonderte Bekanntmachung.

#### **Ergänzende Bestimmungen für die Nahverkehrszüge**

In Fahrradwagen/Mehrzweckabteilen bzw. Einstiegräumen der Züge, die für die Beförderung von Fahrrädern zugelassen sind, dürfen die Reisenden Fahrräder einstellen. Fahrgastgruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

#### **Ergänzende Bestimmungen für die Linienbusse und Straßenbahnen**

Die Mitnahmemöglichkeit ist auf folgende Zeiten beschränkt:

- Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis Betriebschluss,

- an Samstagen ab 12.00 Uhr,
- an Sonn- und Feiertagen ganztags.

Außerhalb dieser Zeiten dürfen Fahrräder mitgenommen werden, wenn dies ausdrücklich erlaubt wurde.

Je Omnibus können max. 2 Fahrräder mitgenommen werden. In den Straßenbahnen werden Fahrräder mitgenommen, sofern genügend Platz vorhanden ist.

Bei der SWU Verkehr GmbH ist ein Ein- und Ausstieg mit Fahrrad nur an Tür 2 gestattet.

## **7 Bus-Kuriergut**

Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auslieferers befördert werden sollen, werden am Bus angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Busses abgeholt wird. Der Fahrer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.

Im Bereich des Liniennetzes der SWU Verkehr GmbH ist keine Beförderung von Bus-Kuriergut möglich.

Das Höchstgewicht beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Es muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.

Das Beförderungsentgelt ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sondervereinbarungen getroffen werden.

Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es im Fundbüro des befördernden Verkehrsunternehmens hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann. Muss das Bus-Kuriergut auf Veranlassung des Empfängers nochmals befördert werden, so hat dieser neben dem Beförderungsentgelt auch die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung zu bezahlen.

Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.

Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut bestmöglich zu verkaufen, wenn der Verderb droht oder das Gut nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird.

Lebende Tiere werden als Bus-Kuriergut nicht befördert.

## **8 MobilSAM (Mobiles Sammeltaxi)**

In gewissen Bereichen ersetzt bzw. ergänzt das MobilSAM den öffentlichen Nahverkehr in der Regel montags bis freitags ab ca. 20.00 Uhr, samstags und sonntags ganztägig.

Das MobilSAM verkehrt nur auf vorherige Bestellung auf den im Anhang 1 aufgeführten Linien. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 30 Minuten vor der im Fahrplan angegebenen Abfahrtszeit. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Name und gewünschte Abfahrtszeit,
- Zusteigestelle und Fahrtziel,
- Personenzahl sowie Größe und Anzahl der Gepäckstücke

Eine Bestellung von mehreren Fahrten ist bis zu einer Woche im Voraus möglich. Bei Nichtanspruchnahme von bestellten Fahrten, kann der Besteller bei Nichtstornierung zum Kostenersatz herangezogen werden.

Gruppenfahrten gem. Tarifbestimmungen Ziff. 4.3 sind nicht möglich.

Die Beförderung von Tieren ist ausgeschlossen.

Auf dem MobilSAM werden vorhandene Fahrscheine des DING-Gemeinschaftstarifs mit Ausnahme von Gruppenfahrscheinen und Einzelfahrscheinen mit Chipkarte anerkannt.

Auf dem MobilSAM können nur Einzelfahrscheine - Erwachsene oder Kinder - gem. Tarifbestimmungen Ziff. 4.1 (ohne Chipkarte) für das Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm gelöst werden. Wird über den Geltungsbereich (Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm) hinaus gefahren, wird ein zusätzlicher Fahrschein benötigt.

Nach 20.00 Uhr wird zum normalen DING-Tarif ein pauschaler Zuschlag von 50 Cent erhoben; dies gilt auch für Mitreisende im Rahmen einer bestehenden Mitnahmeregelung.

## **9 Anrufsammeltaxi (AST) im Landkreis Biberach**

Gegen Vorlage einer DING-Zeitkarte (Schülermonatskarte, Wochenkarte, Monatskarte, Jahreskarte) zahlen Anrufsammeltaxinutzer einen Komfortzuschlag von 50% des genehmigten AST-Tarifs. Es gelten besondere Bestimmungen und Beförderungsentgelte; diese sind beim jeweiligen Betreiber (Stadtwerke Biberach GmbH) zu erfragen.

## **10 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr**

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des DING-Tarifgebietes liegen (= ein- und ausbrechender Verkehr) werden Fahrausweise nach dem Haustarif der betroffenen Verkehrsunternehmen ausgegeben. Für Teilstrecken vorhandene DING-Fahrscheine werden anerkannt, aber nicht auf den Gesamtfahrpreis zum durchgehend berechneten Fahrpreis angerechnet.

## **11 Zuschlag für Nachtbusse**

Für speziell in den Abend- und Nachtstunden eingerichtete Verkehrsleistungen kann zuzüglich zum normalen DING-Tarif ein Zuschlag erhoben werden. Zuschlagspflichtige Busse sind besonders gekennzeichnet.

## D. Übergangstarife

### 1 Übergangstarif zum Heidenheimer Tarifverbund htv

#### Geltungsbereich

<u>htv Tarifwabe</u>	<u>Orte im Bereich des htv-Tarifgebietes</u>	<u>Nr. im DING-Wabenplan</u>
11	Heidenheim	211
12	Mergelstetten, Reutenen	212
13	Herbrechtingen, Anhausen, Bolheim,	213
19	Hermaringen, Giengen, Burgberg, Hürben	219
20	Niederstotzingen, Oberstotzingen, Stetten	220
25	Sontheim, Bergenweiler, Brenz	225

<u>DING-Tarifwabe</u>	<u>Orte im Bereich des DING-Tarifgebietes</u>
10 bzw. 20	Ulm und Neu-Ulm mit allen Ortsteilen und Bahnhaltepunkten
20/33	Thalfingen
33	Albeck, Bernstadt, Göttingen, Hörvelsingen, Oberelchingen (einschl. Glockerau), Osterstetten, Stuppelau, Unterelchingen
42	Langenau
42/52	Wettingen
52	Asselfingen, Öllingen, Rammingen, Setzingen

Für Fahrten zwischen diesen Orten/Tarifwaben im Tarifgebiet des htv und diesen Orten/Tarifwaben im Tarifgebiet des DING gilt ein Übergangstarif. Der Übergangstarif gilt nicht, wenn Start und Ziel innerhalb des htv-Tarifgebietes oder wenn Start und Ziel innerhalb des DING-Tarifgebietes liegen.

#### Fahrscheine

Für den Übergangstarif werden Fahrscheine nach dem DING-Tarif ausgegeben. Folgende Fahrscheine werden anerkannt:

- Einzelfahrscheine, Einzelfahrscheine mit Chipkarte
- Gruppenfahrscheine
- Wochen-, Monats- und Jahreskarten
- Profi-Tickets
- Schülermonatskarten
- Nachtbuszuschlag

Die Freizeitregelung für Schülermonatskarten und Fahrausweise, die für das DING-Gesamtnetz ausgestellt sind (Tageskarten, Junior-Monatskarten, Semestertickets, Ticket 63plus, Gesamtnetzkarten), werden im Tarifgebiet des htv nicht anerkannt.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des DING-Gemeinschaftstarifes. § 6 Absatz 4 der Beförderungsbedingungen findet keine Anwendung.

#### Preise

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreisübersicht (Anhang 4) – es gelten bis zu 11 Preisstufen.

### 2 Übergangsregelung zum Ort Gerstetten (Landkreis HDH)

Der Ort Gerstetten gehört zum Gebiet des Heidenheimer Tarifverbundes (htv). Für den Verkehr zwischen Gerstetten und den Tarifwaben 10, 20, 34, 43 und 53 des DING-Gebiets kommt der

DING-Gemeinschaftstarif zur Anwendung. Tariflich ist dieser Ort der Tarifwabe 05 des htv zugeordnet.

### 3 Gemeinschaftsangebote

#### **Baden-Württemberg-Ticket**

Das Baden-Württemberg-Ticket und das Baden-Württemberg-Ticket Single werden in allen Verbundverkehrsmitteln im baden-württembergischen Teil von DING anerkannt. Es gelten die aktuellen Bestimmungen der DB AG.

#### **Bayern-Ticket**

Das Bayern-Ticket, das Bayern-Ticket Single und das Bayern-Ticket Nacht werden in allen Verbundverkehrsmitteln im bayerischen Teil von DING bis einschließlich Ulm Hauptbahnhof anerkannt. Es gelten die aktuellen Bestimmungen der DB AG.

#### **CityTicket**

##### a) BahnCard 25 und 50

Fahrkarten der DB AG, die für die Nutzung von IC/EC oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen am Zielort der Bahnreise (nur gültig im Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm), alle Verbundverkehrsmittel zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich. Diese Fahrtberechtigung gilt nur für Fahrkarten, die mit BahnCard-Rabatt gekauft wurden.

Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof. Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf dem Fahrschein angegebene Datum. Die Fahrtberechtigung bezieht sich auf alle Inhaber des DB AG Fahrscheins. Die Fahrtberechtigung gilt ausschließlich innerhalb des Stadtgebiets Ulm/Neu-Ulm (Definition gemäß B. Tarifbestimmungen, Ziffer 2).

##### b) BahnCard 100

Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt, im Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm (Definition gemäß B. Tarifbestimmungen, Ziffer 2) alle Verbund-Verkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen.

#### **AboPlus Baden-Württemberg**

Das AboPlus Baden-Württemberg ist ein gemeinsames Angebot der Deutschen Bahn AG und der Verbünde in Baden-Württemberg. Das AboPlus Baden-Württemberg wird als Jahreskarte für den verbundüberschreitenden Verkehr ausgegeben und in allen Verbundverkehrsmitteln anerkannt. Es gelten die aktuellen Bestimmungen der DB AG.